



## NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

### 5. Sitzung des Gemeinderates Landsberied

vom 6. April 2022  
Saal der Dorfwirtschaft

**Vorsitz:**

Erste Bürgermeisterin Andrea Schweitzer

**Schriftführerin:**

Sabine Baumann

Die Vorsitzende erklärte die Sitzung um 20:00 Uhr für eröffnet. Sie stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Landsberied ist somit beschlussfähig.

**Gremiumsmitglieder:**

Johannes Bals  
Hubert Ficker  
Bernhard Förg  
Sebastian Förg  
Christoph Hainz  
Michael Hillmeier  
Helmut Hoffmann  
Claudia Kriebel  
Johann Märkl  
Caroline Müller  
Florian Wolf

**Bemerkung:**

**Entschuldigt sind**

Michael Bals

berufliche Gründe

## Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 07.03.2022 und 14.03.2022
TOP 2.	Bekanntgaben
TOP 3.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: LA 002/2022 vom 23.03.2022 Vorhaben: Neubeu eines energieeffizienten Einfamilienhaus mit Doppelgarage in Massivholz Bauort: Am Oberanger 11 ,Fl.Nr.: 123/14 Gmk. Landsberied Bebauungsplan: "Am Oberanger"
TOP 4.	Abschluss einer Zweckvereinbarung sowie einer Ergänzungsvereinbarung für das Mobilitätsstationsprojekt
TOP 5.	SV Einfache Dorferneuerung; Umgestaltung des Dorfweihers "Oberlacha"
TOP 6.	SV Baugebiet Flurstraße; Bedenken bezüglich Straßenbreite
TOP 7.	Wünsche und Anträge

## Öffentliche Sitzung

<b>TOP 1.      Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 07.03.2022 und 14.03.2022</b>
---

### Sachvortrag:

GR Hans Märkl merkt an, dass in der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.03.2022 auf der Seite 5 beim Diskussionsverlauf zum Regelwasserspiegel im letzten Satz, das letzte Wort „wird“ gegen „kann“ ersetzt werden soll.

### Beschluss 1:

Der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.03.2022 wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

### Beschluss 2:

Der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.03.2022 wird nach der Änderung zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

<b>TOP 2.      Bekanntgaben</b>
---------------------------------

### Sachvortrag:

#### Bauvorhaben –Förderung zur Dorferneuerung-, Sanierung des Dorfweihers

Das Landratsamt FFB teilte der Gemeinde mit, dass die geplanten baulichen Maßnahmen zur Sanierung des Dorfweihers baurechtlich verfahrensfrei sind. Eine Baugenehmigung ist aus Sicht des Landratsamtes nicht erkennbar. Für die Maßnahme ist nach Auskunft des Referates Wasserrecht eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist beim zuständigen Amt für ländliche Entwicklung zu stellen.

#### Babenrieder Straße, Vergabe von Bauleistungen, Verkehrsanlagen / Bushaltestellen / Trinkwasser

Die Submission hat bereits stattgefunden. Die Fa. Strabag hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Kosten 267.450 € mit Trinkwasser. Der Baubeginn ist am 11.04.2022.

### Stellungnahme der Finanzverwaltung:

<b>TOP 3.      Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: LA 002/2022 vom 23.03.2022 Vorhaben: Neubau eines energieeffizienten Einfamilienhaus mit Doppelgarage in Massivholz Bauort: Am Oberanger 11, Fl.Nr.: 123/14 Gmk. Landsberied Bebauungsplan: "Am Oberanger"</b>
---

### Sachvortrag:

#### **Gemeindliche Stellungnahme nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO**

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beabsichtigen den Neubau eines energieeffizienten Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Massivholz auf dem Flurstück 123/14 der Gemarkung Landsberied zu errichten.

A. Planungsrecht:

**§ 5 BauGB**

Das Bauvorhaben liegt im **Allgemeinen Wohngebiet, Naturdenkmal Nr.51 und Fuss-, Rad und Wanderweg**, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

**§ 30 BauGB**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes

Gebietsart: **Allgemeines Wohngebiet (WA)**

GRZ 1 = **gepl. 0,25 = 0,25 zul.**

GFZ = **gepl. 0,39 < 0,40 zul.**

**§ 31 BauGB**

Das Bauvorhaben entspricht **–nicht–** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

- a) **Es ist ein Dachüberstand längsseitig von 39cm und Giebelseitig von 34cm geplant (I.t. Bebauungsplan soll der Dachüberstand an Giebel und Längsseiten mindestens 60cm und max. 100cm betragen).**
- b) **Es ist ein asymmetrisches Satteldach mit einer Dachneigung von 25° und 45 ° geplant (I.t. Bebauungsplan ist bei zweigeschossiger Bebauung eine Dachneigung von 25° bis 35 °zulässig).**
- c) **Die Garage ist mit einem extensiv begrünten Flachdach geplant (I.t. Bebauungsplan sind Garagendächer als Satteldach oder abgeschlepptes Dach zulässig)**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt –

Befreiung a) b) und c)

**ja**

**B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

**“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”**

**D. Erschliessung:**

**D.1 Zufahrt:** (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

**ja**

## D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung des Zweckverbandes der Gruppe Landsberied. ja

## D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Obere Maisach. ja

## F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden 2 Stellplätze errichtet.

## G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zum Neubau eines energieeffizienten Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Massivholz auf dem Flurstück 123/14 der Gemarkung Landsberied zu.

Für folgende Befreiungen des Bebauungsplanes „Am Oberanger“ wird das gemeindlich Einvernehmen erteilt:

- **Es ist ein Dachüberstand längsseitig von 39cm und Giebelseitig von 34cm geplant (i.t. Bebauungsplan soll der Dachüberstand an Giebel und Längsseiten mindestens 60cm und max. 100cm betragen).**
- **Es ist ein asymmetrisches Satteldach mit einer Dachneigung von 25° und 45 ° geplant (i.t. Bebauungsplan ist bei zweigeschossiger Bebauung eine Dachneigung von 25° bis 35° zulässig).**
- **Die Garage ist mit einem extensiv begrünten Flachdach geplant (lt. Bebauungsplan sind Garagendächer als Satteldach oder abgeschlepptes Dach zulässig).**

Hinweise:

Das Landratsamt Fürstfeldbruck wird bzgl. der nördlichen Grenzbebauung (> 9m inkl. Terrasse und Vordach) um Abstandsflächenrechtliche Überprüfung gebeten.

Die Entwässerungspläne werden derzeit vom AZV geprüft.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

## **TOP 4. Abschluss einer Zweckvereinbarung sowie einer Ergänzungsvereinbarung für das Mobilitätsstationsprojekt**

**Sachvortrag:**

Ende 2018 wurden die Planungen zum Aufbau eines Netzes von Mobilitätsstationen und ergänzenden Radstationen im Landkreis Fürstfeldbruck gemeinsam mit den daran interessierten Landkreiskommunen gestartet.

Maßgabe des Vorhabens war von Beginn an, dass an den Stationen ein einheitliches, in seinem Umfang lokal angepasstes Angebot an flexiblen Leih- und Fahrrad-Mobilitätsdienstleistungen geschaffen wird, das den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ergänzt und zusammen mit diesem ein möglichst vollumfängliches, attraktives und umweltfreundliches Alternativangebot zum motorisierten Individualverkehr (MIV) darstellt.

Aufgrund zahlreicher regionaler Verkehrsverflechtungen im Landkreis (insb. tägliche Ein- und Auspendlerfahrten) sollte eine grenzübergreifende, in den Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) eingebettete Nutzbarkeit der bereitgestellten Mobilitätsoptionen ermöglicht werden.

Weil sich für flächendeckende Lösungen in der Region München der Ansatz etablierte, Verleihsysteme mittels vertraglicher Vereinbarung mit der Stadt München (u. a. städtisches MVG Rad im Landkreis München) einzuführen, verfolgten auch der Landkreis Fürstfeldbruck und die beteiligten Kommunen eine solche Strategie. Die Belange des Förderrechts und eine langfristige Planungssicherheit für die die Angebote finanzierenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden (insb. Eigentumsrechte der Stadt München und der durch sie beauftragten MVG an der Infrastruktur) erforderten allerdings Anpassungen dieser Vorgehensweise. Um öffentliche und geteilte Mobilitätsarten bestmöglich und nutzungsfreundlich zu vernetzen, hat der MVV mit der Fortentwicklung hin zu einem Mobilitätsverbund begonnen. Die Stadt München hat zum Januar 2021 das neue Mobilitätsreferat eingerichtet.

Vor diesem Hintergrund konnte mit dem MVV und der Stadt München ein Prozess zur Abstimmung eines grenzübergreifenden einheitlichen Erscheinungsbildes für Mobilitätsstationen („Mobilitätspunkte“) begonnen werden und es wird vertieft an flächendeckend MVV-integrierten und kompatiblen Mobilitätslösungen gearbeitet.

Gemeinsam mit den Städten Fürstfeldbruck, Germering, Olching und Puchheim sowie den Gemeinden Grafrath, Gröbenzell, Landsberied, Maisach, Mammendorf und Schöngeising wurden die Förderbemühungen auf ein Wettbewerbsverfahren des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) mit bis zu 80 Prozent Förderquote angepasst.

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um einen 2-stufigen Prozess, bei dem zunächst im Wettbewerbsverfahren bundesweit die Antragsskizzen ausgewählt werden, die einer Jury als am vielversprechendsten und unterstützungswürdigsten erscheinen. Wird ein Vorhaben ausgewählt, kann für dieses im nächsten Schritt ein entsprechend der Vorgaben des Fördermittelgebers angepasster, formaler Antrag gestellt werden. Nach Prüfung und weiteren Abstimmungen mit dem Förderprojektträger des Ministeriums (heute die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH, zuvor der Projektträger Jülich | Forschungszentrum Jülich GmbH) kann ein Förderzuschlag erteilt werden.

Im Oktober 2021 erhielt der Landkreis vom Fördergeber die Nachricht, dass die für das Mobilitätsstationsvorhaben eingereichte Skizze positiv bewertet wurde und das Projekt mit den o.g. Kommunen in die nächste Stufe des Förderverfahrens aufgenommen wird. Es folgten intensive Abstimmungen mit dem Förderprojektträger zum weiteren Vorgehen. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklung zu öffentlichem und geteiltem Verkehr, zu „Mobilitätspunkten“, hat sich gezeigt, dass einzelne Projektinhalte im Sinne ihrer praktischen Umsetzbarkeit und der bestmöglichen Förderfähigkeit auf Ebene des Landkreises koordiniert werden müssen und rechtssicherer Vereinbarungen zwischen Landkreis und beteiligten Kommunen bedürfen. So müssen insb. Vergabeverfahren und Auftragserteilungen für geförderte Inhalte sowie Nachweispflichten über die Einhaltung von Förderbestimmungen sowie die Abrechnung von Fördermitteln über den Landkreis erfolgen. Vorgeschriebene Monitoring-Maßnahmen und die

Öffentlichkeitsarbeit zum Gesamtprojekt sind nur bei Übernahme durch den Landkreis realistisch und förderunschädlich leistbar. Die Einhaltung zentraler Qualitätsstandards ist, wie in diesem Bereich üblich, für die Integration der Projektbestandteile in den Verkehrsverbund MVV und für die Förderung mit bis zu 80 Prozent erforderlich. Zugleich kann, anders als bei ähnlichen bisher in der Region umgesetzten Projekten (z. B. MVG Rad im Landkreis München), das Eigentum an der Infrastruktur bei den Kommunen verbleiben. Dieses Vorgehen muss mittels entsprechender Vereinbarungen im weiteren Bewilligungsverfahren des, Ende Februar 2022 eingereichten formalen Förderantrags nachgewiesen werden.

Nach Rücksprache mit der Kreisfinanzverwaltung wurde zum Jahreswechsel entsprechend der genannten Rahmenbedingungen eine Zweckvereinbarung samt Muster einer Ergänzungsvereinbarung für die Stationsumsetzung je Kommune ausgearbeitet und danach durch die Rechtsberatung im Landratsamt und anschließend durch die zuständige Aufsichtsbehörde Regierung von Oberbayern (ROB) geprüft. Die Zweckvereinbarung und die Musterergänzungsvereinbarung (s. Anlagen) werden demnach als erforderlich und in dieser Form umsetzbar eingestuft. Die Zweckvereinbarung muss vor Unterzeichnung jeweils durch die Gremien des Landkreises und der zehn betroffenen Kommunen beschlossen werden. Anschließend geht sie der ROB zur Genehmigung zu.

Im Einzelnen kann nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung samt Ergänzungsvereinbarungen und nach Genehmigung durch die Gremien und die Aufsichtsbehörde sowie Unterzeichnung durch die Kommunen und den Landkreis die Förderprojektumsetzung wie folgt zielführend und dank Förderung kosteneffizient umgesetzt werden:

- Der Landkreis erhält vsl. im September 2022, stellvertretend für die Beteiligten, den Förderbescheid vom BMUV.
- Der Landkreis führt Vergabeverfahren zur Lieferung und Montage von Infrastruktur für die insgesamt 67 Mobilitäts- und Radstationen (Stationsstellen, Leihräder inkl. Ständermodule und je nach Standort E-Leihlastenräder inkl. Ladestationen, Abstellbügel / Einsteller für Privaträder, Beschilderung und Markierung für Lastenradstellplätze, Fahrradstellplatzüberdachungen, Fahrradabstellboxen, Fahrradgepäckfächer / Spinde, Fahrradreparatur- und Luftstationen, Fahrrad-E-Lademöglichkeiten), für förderfähige Tiefbaumaterialien und -arbeiten sowie für Monitoring und Öffentlichkeitsarbeitsinhalte, den Betrieb von Leihrad-, Leihlastenradangebot und - auf Wunsch der jeweiligen Kommune (geregelt in jeweiliger Ergänzungsvereinbarung) - für Carsharing-Dienstleistungen durch.
- Mit Abschlüssen (Beauftragungen) aller Vergabeverfahren wird bis November / Dezember 2022 gerechnet. Dabei erfolgt der Vertragsabschluss für Infrastruktur und Tiefbaumaßnahmen sowie zum Monitoring und zur Öffentlichkeitsarbeit zwischen Landkreis und Anbietern. Zum Betrieb der Leihangebote (inkl. teils gewünschtes Carsharing) werden die Verträge direkt zwischen Kommunen und Anbietern geschlossen.
- Im Auftrag des Landratsamts wird im März 2023 eine Umfrage zum Mobilitätsverhalten durchgeführt. Die Ergebnisse sollen das Mobilitätsverhalten vor Einführung der Mobilitätsstationen im Rahmen des vom Fördergeber vorgeschriebenen Monitorings darstellen und liefern allgemeine, nützliche Informationen zum Verkehrsgeschehen im Landkreis. Der Landkreis begleicht die Rechnung und reicht sie zur Förderung beim Fördergeber ein. Nach Abzug der vsl. 80prozentigen Förderung verbleiben 20 Prozent Eigenanteil beim Landkreis.
- Ab März 2023 erfolgen die Tiefbauarbeiten für die ersten Mobilitäts- und Radstationen. Die Eröffnung der ersten Stationen ist für Juli 2023 geplant. Die Eröffnung aller Stationen ist bis Sommer 2024 angesetzt. Der Landkreis begleicht die Rechnungen für die Lieferungen und in dem Zusammenhang anfallenden Montage- und Bauarbeiten und reicht die Rechnungen beim Fördermittelgeber ein. Der nach Erhalt der vsl. 80prozentigen Förderung verbleibende

Eigenbehalt wird dem Landkreis durch die jeweilige Kommune erstattet. Für den Betrieb (inkl. Carsharing) ist generell keine Förderung möglich. Die Ausgaben hierfür verbleiben von Betriebsbeginn an bei der jeweiligen Kommune.

- Für Herbst 2024 sind nochmals mit bis zu 80 Prozent geförderte Monitoringmaßnahmen geplant, für die der Landkreis Fördermittel abrufen und den Eigenbehalt übernimmt.
- Für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt in den Jahren 2023 und 2024 wird der Landkreis ebenfalls Fördermittel abrufen und die Eigenbehalte übernehmen. Gleiches gilt für Dienstreisen zum Fördergeber (1x in 2022, je 2x in 2023 und 2024).
- Nach Ende des Jahres 2024 müssen die geförderten Stationselemente noch mindestens fünf Jahre weiterbetrieben werden (Zweckbindungsfrist). Verträge zwischen Kommunen und Betreibern laufen also mindestens über diese Zeit hinweg. Es ist hierzu jedoch anzumerken, dass eine Anschaffung der Ausstattung für eine kürzere Zeit Anschaffungskosten und -aufwand ohnehin nicht rechtfertigen würde.
- Während der Zweckbindungsfrist übernimmt der Landkreis die Nachweispflicht über die ordnungsgemäße Verwendung geförderter Infrastruktur. Die Kommunen unterstützen ihn dabei mit ihnen zur Verfügung stehenden Daten und Angaben.
- Aufgabe des Landkreises während der Zweckbindungsfrist ist auch das Monitoring. In diesem Rahmen erfolgen 2027 Befragungen und in 2029 zum Projektabschluss nochmal eine kleine Online-Befragung. Diese Maßnahmen dienen der Nachweispflicht und sind während der Zweckbindungsfrist nicht förderfähig.

Zur Umsetzung des Mobilitätsstationsprojekts wird empfohlen, der Zweckvereinbarung inkl. dem Muster der Ergänzungsvereinbarung zuzustimmen und die Bürgermeisterin damit zu beauftragen, die Ergänzungsvereinbarung abzuschließen sowie die benötigten Haushaltsmittel für die Haushaltsjahre 2023 ff. bereitzustellen.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung mit dem Muster einer Ergänzungsvereinbarung sind als Anlagen beigefügt.

#### **Stellungnahme der Finanzverwaltung:**

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind in den Haushaltsplan 2023 und die Folgejahre aufzunehmen.

#### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und vom Entwurf einer Zweckvereinbarung für den Aufbau eines Netzes von Mobilitäts- und Radstationen zwischen dem Landkreis Fürstentfeldbruck und den am Projekt beteiligten Gemeinden (Zweckvereinbarung Mobilitätsstationsprojekt Landkreis Fürstentfeldbruck) sowie vom dazugehörigen Muster einer Ergänzungsvereinbarung.

Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt und beauftragt, die Zweckvereinbarung abzuschließen. Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt, unwesentliche Änderungen und Ergänzungen beim Verwaltungsentwurf, die sich beim weiteren Abstimmungsprozess noch ergeben könnten und vertragliche Eckpunkte nicht beeinträchtigen, in eigener Zuständigkeit einzuarbeiten und den Vertrag entsprechend abzuschließen.

Der Gemeinderat stimmt dem Muster der Ergänzungsvereinbarung zu. Die konkretisierte Ergänzungsvereinbarung ist dem Gemeinderat gesondert zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

<b>TOP 5. SV Einfache Dorferneuerung; Umgestaltung des Dorfweihers "Oberlacha"</b>
--

**Sachvortrag:**

In der Gemeinderatssitzung am 14.03.2022 wurden dem Gemeinderat verschiedene Planungsvarianten vorgestellt und nach Diskussion folgende Ausführung festgelegt:

- Abdichtung der Weihersohle mit einer Folienabdichtung mit Lehmabdeckung
- Wasserhöchststand entsprechend der Variante II mit einem Wasserhöchststand von 566,82 m über NN
- Straßenbelag: Im gesamten Platzbereich soll der Straßenbelag aus Granitpflaster hergestellt werden um die Platzwirkung zu verstärken

Das beauftragte Büro Brugger wurde beauftragt entsprechend der Beschlusslage den Bauentwurf zu fertigen.

Der endgültige Bauentwurf wird in der Sitzung vorgelegt. Der beigefügte Lageplan mit Darstellung der Weihergestaltung entspricht größtenteils der beschlossenen Gestaltung. Entsprechend der Kostenschätzung vom 14.03.2022 belaufen sich die Kosten für die Maßnahme auf brutto 1.195.700,- €. Hinzu kommen die Baunebenkosten (Planung, Gutachten etc.).

Die detaillierte Kostenberechnung von Frau Hörl, Ing. Büro Brugger, liegt nun zur Sitzung vor. Die Gesamtsumme inkl. 10 % eingerechneter Preissteigerung beträgt brutto 1.183.022,10 €, davon für den Platz und den Straßenbereich brutto 609.196,02 € und brutto 384.940,20 € für den Weiher mit Umfeld ohne Nebenkosten. Die Entsorgung von Kies und Lehm sowie die Beschaffung des frostsicheren Kieses vsl. über die Gemeindegrube bzw. das Kieskontingent der Gemeinde bei der Firma Rohrdorfer Sand und Kies erfolgen.

Frau Bgm. Schweitzer gibt folgende Informationen der Planerin an den Gemeinderat weiter:

**Die Kostenberechnung enthält:**

- Granitbelag d 14 cm komplett in Schlossbergstraße und Dorfplatz, inkl. Schottertragschicht d 21 cm und Frostschuttschicht d 21 cm (gem. Empfehlung des Gutachters = Aufbau gem. RStO12), Gesamtaufbau 60 cm, Verlegerichtung diagonal (> erhöhte die Stabilität)
- Bodenaustausch im Bereich Dorfplatz und östliche Schlossbergstraße, d 30 cm, d.h. Gesamtaufbau 90 cm
- Regelprofil und Bodenentsorgung gem. Baugrund- und Schadstoffgutachten Blasy + Mader
- Beleuchtung 5 Mastleuchten, 3 x Elektroanschlüsse für Dorffest
- Abdichtung ‚Oberlacha‘ mit Tondichtungsbahn mit PEHD-Folie, Abdeckung Kies ca. 40 cm
- Bedarf ev. Bodenaustausch unter Folie Lehm gegen Kies d 40 cm ist eingerechnet (> Blasy + Mader hält es für erforderlich, Fa. Bermüller eher nicht)
- alle Einbauten: Sitzstufen, Trittsteine, Holzdeck, 2 Abfalleimer an Weiher
- Abdeckung Ufermauer in Cortenstahl
- Ablauf nicht mehr als Mönch, sondern als Überlauf mit 2 Straßensinkkästen, da Weiher bei Räumung sowieso ausgepumpt werden muss und nicht befahren werden kann > vollständiges Ablassen ist nicht notwendig, Überlauf ist mit Folie leichter einzudichten als Mönch

**Die Kostenberechnung enthält nicht:**

- Hydranten für Dorffest
- Trinkwasserleitung
- Bänke und Abfalleimer in Straße und Dorfplatz (keine Rundbank)
- Mönch

Ferner informiert Frau Bgm. Schweitzer darüber, dass alle notwendigen Bestätigungen, dass das Vorhaben genehmigungsfrei ist, von Seiten des LRA (Bauamt, Wasserrecht und Untere Naturschutzbehörde) vorliegen. Jedoch wird von der Unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Artenschutzes bei der Ausführung der Sanierung zu beachten sind. Der Weiher ist auf besonders geschützte Amphibien zu untersuchen. Die Entschlammung des Teiches darf nicht vor Oktober, besser ab November bis einschließlich Februar vorgenommen werden. Dadurch werden auch andere im Weiher lebende Tiere z.B. Insekten verschont. Die Gemeinde muss nun einen entsprechenden Biologen beauftragen.

Es wurde ein bestimmtes Gebiet eingegrenzt und festgelegt, in dem alle Anwohner die innerhalb dieser Grenze sind, die Möglichkeit haben, bei etwaigen Maßnahmen in ihrem Garten, Zaun, Gebäude etc. einen Zuschuss im Rahmen der einfachen Dorferneuerung zu beantragen.

Inzwischen liegt die Bodenanalyse des Weihers vor, dieser ist nur schwach belastet und kann auf voraussichtlich auf normalem Wege entsorgt werden. Jedoch ist der Kiesunterbau nicht frostsicher und muss wahrscheinlich neu gemacht werden.

Es kommt die Nachfrage, wie hoch die Nebenkosten sind. Frau Bürgermeisterin Schweitzer wird die Angaben nachreichen.

#### **Stellungnahme der Finanzverwaltung:**

Im Haushaltsplan 2022 sowie in der Finanzplanung sind für die Maßnahme Beträge von 70.000 € (Haushalt 2022) sowie 900.000 € (Finanzplanung für 2023) veranschlagt (Haushaltsstelle 880.95002). Die Finanzierung ist daher derzeit nicht gesichert.

Nach Angabe der Gemeinde fallen 2022 lediglich Planungskosten an, hierfür reicht der Haushaltsansatz von 70.000 € voraussichtlich aus. Die Umsetzung der Maßnahme ist für 2023 geplant. Die erforderlichen Mittel sind somit im Haushaltsplan 2023 zu veranschlagen.

#### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und dem Bauentwurf zur Umgestaltung des Dorfweihers „Oberlacha“ und stimmt der Umsetzung der Baumaßnahme entsprechend den vorgelegten Bauentwurf vom 06.04.2022 abschließend mit Kosten in Höhe von brutto 1.183.000,- € **zuzüglich Nebenkosten** vorbehaltlich der Zusage der Fördermittel zu.

Die Maßnahme wird nur umgesetzt, wenn die veranschlagten Fördermittel erlangt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt den erforderlichen Zuwendungsantrag für das Eler-Programm zu stellen.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

<b>TOP 6.</b>	<b>SV Baugebiet Flurstraße; Bedenken bezüglich Straßenbreite</b>
---------------	--

#### **Sachvortrag:**

Gemeinderat Bernhard Förg nimmt als Beteiligter an der Beratung nicht teil und nimmt am Zuhörersitz platz.

Vom Ing. Büro Dippold und Gerold wurde die nach den Wünschen des Gemeinderates geänderte Planung der Straßen im Baugebiet Flurstraße vorgelegt. Die Straßenbreiten wurden nunmehr wie gewünscht auf eine Breite von 4,25 m reduziert. Bei dieser Breite ist kein Begegnungsverkehr von 2 Pkw' s möglich und es sind keine Ausweichmöglichkeiten für den Begegnungsverkehr

vorgesehen und möglich, sobald der vorgesehene Schotterrasenstreifen für Parkzwecke genutzt wird. Ein Ausweichen wird sicherlich über die Schotterrasenstreifen stattfinden, wodurch dieser auf Dauer nicht zu halten ist. Trotz der Fahrbahnreduzierung findet keine wesentliche optische Aufwertung statt und es kann keine vernünftige Baumpflanzung verwirklicht werden. Aus Sicht des Bauamtes sehen wir auf die zukünftigen Nutzer der Straßen im Baugebiet Schwierigkeiten zukommen.

Wir müssen unsere Bedenken gegenüber dem jetzigen Planungsstand vorbringen, damit bei einer späteren Kritik an der Ausführung der Straßen nicht der Eindruck entsteht, dass die Planung so von Seiten der Bauverwaltung befürwortet wird.

**Beschluss 1:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und den von Seiten des Bauamtes vorgetragenen Bedenken zur geplanten Ausführung der Erschließungsstraßen im Baugebiet Flurstraße.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

Gemeinderat Bernhard Förg nimmt als Beteiligter an der Abstimmung nicht teil.

<b>TOP 7. Wünsche und Anträge</b>
-----------------------------------

**Sachvortrag:**

Aktion saubere Landschaft

Umweltreferent Florian Wolf informiert, dass die Aktion saubere Landschaft nun endgültig am kommenden Samstag, 9.4.2022 nachgeholt wird.

Frau Bürgermeisterin Schweitzer lädt alle Gemeinderatsmitglieder ein, mitzuhelfen.

Zufahrt zur Hütte der Jagdgenossenschaft

GR Michael Hillmeier fragt nach, ob es möglich wäre, die Toreinfahrt des Wildzauns, die zur Hütte der Jagdgenossenschaft führt, geöffnet zu lassen, damit die Jagdgenossen hier nicht zum Öffnen aussteigen müssen.

Frau Bürgermeisterin Schweitzer hat die Information des Forstamtes, dass Ende April innerhalb des Wildzauns neue Buchen gepflanzt werden. Würde der Zaun geöffnet bleiben, wären diese Bäume vor Wildverbiss nicht geschützt. Nach Rücksprache mit den Jägern wäre für diese das geschlossene Tor in Ordnung.

---

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.  
Um 20:35 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

**Gemeinde Landsberied**

Vorsitzende

  
\_\_\_\_\_  
Andrea Schweitzer  
Erste Bürgermeisterin

  
\_\_\_\_\_  
Sabine Baumann  
Schriftführerin